

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünf und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. Januar 1834.

(Beschluß.)

Vortrag der Beschwerde des Actors der verehel. Frau v. Römer.

Hierauf verliest Abg. **Sachse** den Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde D. Pohlunds, als Actor der Frau v. Römer, gegen das katholische Consistorium, und das dazu gehörige Separatvotum der Abgg. v. Thielau, Runde und D. Wiesand. (Wir kommen auf beide zurück, sobald die Mittheilungen rücksichtlich der nähern Berathung darüber erfolgen). —

Abg. und Secretair **Bergmann** stellt den Antrag, den Gegenstand ausgesetzt zu lassen, um sich mit dem darin angezogenen Gesetze vom Jahre 1827 genauer bekannt zu machen, und die Kammer beschließt, ihn auf die nächste Tagesordnung zu bringen.

Abg. **Art**: Ich trage auf den Druck des Berichtes an, da dieser Gegenstand allgemeine Sensation gemacht hat, damit man doch die Gründe wisse, warum der evangelische Theil um eines Dogmas willen dulden muß.

Abg. **Sachse**: Um eine solche Behauptung auszusprechen, gehört vorerst eine gründliche Beurtheilung des Sachverhältnisses dazu.

Abg. **Art**: Allerdings kenne ich das nicht so genau, und trage daher auf den Druck dieses Gegenstandes an.

Abg. **Eisenstück**: Die ganze Sache hat ihr Interesse verloren; denn nach dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe über die privilegirten Gerichtsstände kann dieser Fall für die Zukunft nicht mehr vorkommen. Nach der Justizverfassung, welche ins Leben treten soll, ist bestimmt, daß, wenn in einer gemischten Ehe der Theil, welcher die Ehescheidung verlangt, klagt, er seine Klage bei dem Bezirksappellationsgericht stellen muß, und dieses erkennt dann in der Weise, daß, wenn ein solcher Grund der Klage unterliegt, welcher nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche die gänzliche Ehescheidung zur Folge hat, auch die Ehescheidung erfolgen muß. Es wird also die Parität durch dieses Gesetz hergestellt. Früher war dieß nicht der Fall, und im Gesetze von 1827 hat man übersehen, daß in der katholischen Kirche das Dogma eine doppelte Deutung zuläßt, und unsere katholische Kirche hat die strengste Auslegung des Dogmas angenommen. Es hat z. B. wegen Ehebruch, gänzlicher Verlassung oder Nachstellung nach dem Leben eine gänzliche Sonderung auch in der katholischen Kirche statt. Die sächsische katholische Kirche erkennt aber darauf nicht; die Parität wird nun durch das neue Gesetz hergestellt, alle Strei-

tigkeiten gemischter Ehen gehören an das Bezirksappellationsgericht, und nun wird der protestantische Theil geschützt. Da also der Fall, wie er uns hier vorliegt, nicht wieder vorkommen kann, so hat dieser auch sein materielles Interesse verloren und ich glaube nicht, daß es des Druckes bedürfe.

Abg. **Art**: Dann muß ich mir Erläuterung ausbitten, ob diese neue Bestimmung des Gesetzes für die Klägerin Anwendung finden wird, so daß sie nach Auslegung des neuen Gesetzes ihren Wunsch noch wird erfüllt sehen; denn sollte das nicht sein, so hätte der Gegenstand doch immer noch materiellen Werth.

Staatsminister v. **Rönneritz**: Das, was der Abg. jetzt gesagt, ob die Klägerin Anspruch habe, nach diesem Gesetze gerichtet zu werden, wird sich aus der Sachlage ergeben. Eine richterliche Entscheidung könnte freilich nicht abgeändert werden; da aber diese eigentlich nicht vorliegt, so würde die Klägerin allerdings noch eine Klage anzustellen haben, wenn das Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände herauskommt.

Abg. **Art** läßt nach diesen Aeußerungen seinen Antrag fallen, und es erfolgt der Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Hundert und fünf und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 24. Jan. 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die Königl. Sächs. Truppen.

Secretair v. **Zedtwitz**: Die verehrte Deputation hat die Scala durchaus abgeändert. Die Scala, wie sie die Deputation beantragt, enthält eine Veränderung des harten Arrestes bei Wasser und Brod mit Krummschließen. Ich muß aufmerksam machen, daß der vormalige Kettenarrest in nichts anderem bestand, als im Anschließen an die Kette bei Wasser und Brod. Nun wird also das Krummschließen eigentlich an die Stelle des Kettenarrestes treten. Diese Strafe ist wirklich die härteste, sie wurde auch in früherer Zeit dafür angenommen, und beruht wahrscheinlich auf der Ansicht der Aerzte. Nun hat die Staatsregierung in den Bemerkungen, die sub \odot darüber der Kammer mitgetheilt wurden, ausdrücklich über diese Strafe sich dahin geäußert, daß der Kettenarrest, als eine zu sehr auf körperliche Marter berechnete Strafe, wegfallen soll. Da aber die Scala der Deputation allerdings eine solche Ausgleichung, wie sie die vorigen Stände gewünscht, und ein richtiges Verhältniß zwischen beiden Strafen nicht herstellt, so würde ich mich gegen die Deputation erklären müssen.

Referent: Es ist keineswegs die Meinung begründet, daß